



LANDKREIS NIENBURG/WESER · 31577 Nienburg

An die zuständigen Träger stationärer  
Wohnangebote im Landkreis Nienburg  
(ab 2020 Träger besonderer Wohnformen)

**Fachdienst Sozialhilfe**

**Herr Hittmeyer**  
Zimmer: **105**

Telefon: 05021 967 130  
Fax: 05021 967 433  
E-Mail: sozialhilfe@kreis-ni.de  
Zeichen: 312-BTHGi

Ihre Nachricht vom:  
Ihr Zeichen:

Nienburg, 03.07.2019

**Neuregelung durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ab dem 01.01.2020;  
Hier: Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits bekannt sein dürfte, treten am 01.01.2020 wesentliche Änderungen aufgrund der Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in Kraft, u.a. auch die Trennung von existenzsichernden Leistungen und von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe.

Die Trennung dieser Leistungen wird erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Leistungsempfänger als auch auf Sie als Träger bisheriger stationärer Wohnangebote haben. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass die bisher erbrachten Leistungen auch ab dem 01.01.2020 weiterhin bedarfsgerecht und personenzentriert erbracht werden.

Vor diesem Hintergrund wurden die Leistungsberechtigten mit dem zu Ihrer Kenntnisnahme als Anlage beigefügten Schreiben entsprechend informiert.

**Leistungen der Existenzsicherung**

Den Leistungsberechtigten werden/wurden entsprechende Leistungsanträge übersandt, welche diese hier ausgefüllt und mit den erforderlichen Nachweise versehen wieder einreichen müssen.

**Hausanschrift:**  
Kreishaus  
am Schloßplatz  
31582 Nienburg  
Tel. Zentrale: 05021 967-0

**Servicezeiten:**  
Mo. - Do. 8 bis 16 Uhr  
Fr. 8 bis 12 Uhr  
Bitte vereinbaren  
Sie einen Termin

**Regeln zur  
elektronischen  
Kommunikation  
unter:**  
www.kreis-ni.de

**Sparkasse Nienburg**  
Kto. 300 384 BLZ 256 501 06  
IBAN:  
DE21 2565 0106 0000 3003 84  
BIC: NOLADE21NIB

**Postbank Hannover**  
Kto. 86 92-304 BLZ 250 100 30  
IBAN:  
DE68 2501 0030 0008 6923 04  
BIC: PBNKDEFF



Bestandteile dieser existenzsichernden Leistungen sind:

- Regelbedarf
- ggf. Mehrbedarfe
- Kosten der Unterkunft (& Heizung)
- ggf. Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung

Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft (& Heizung) haben die Leistungsberechtigten mit Ihnen sog. Wohnraumüberlassungsverträge zu schließen, welche Grundlage der von hier für diesen Zweck anzuerkennenden angemessenen Bedarfe sind.

Die von hier im Rahmen der Leistungsbewilligung nach dem 3. und 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft (& Heizung) ergeben sich ausschließlich aus § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII.

Danach können tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft (& Heizung) bis zu 100 % der durchschnittlich angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines 1-Personen-Haushaltes in der Stadt Nienburg = 396,- € und im übrigen Landkreis Nienburg = 390,- € in voller Höhe als angemessen anerkannt werden.

Unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen kommt eine Erhöhung der zuvor genannten Beträge um bis zu 25 % in Betracht (wichtig: die nachfolgend genannten Kosten müssen vertraglich gesondert ausgewiesen sein):

1. wenn ein zusätzlicher Zuschlag für die Möblierung des persönlich genutzten Wohnraums (nicht der gemeinschaftliche genutzten Wohnraum) zu leisten ist
2. wenn zusätzlich Kosten für Haushaltsstrom, Instandhaltungskosten für die Wohnräume oder die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten (z.B. Waschmaschinen, Herde, Kühlschränke oder Spülmaschinen in den gemeinschaftlich genutzten Räumen) zu leisten sind
3. wenn zusätzlich Gebühren für Telefon, Internet oder Fernsehen zu leisten sind oder
4. wenn zusätzliche Wohn- und Wohnnebenkosten zu leisten sind und diese im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind

Wichtig: die zusätzlichen Aufwendungen nach den Nummern 2 – 4 sind zudem nach der Anzahl der in einer baulichen Wohnung lebenden Personen gleichmäßig aufzuteilen, es muss daher aus dem zwischen Ihnen und der leistungsberechtigten Person geschlossenen Vertrag hervorgehen, welche Gesamtkosten für diese zusätzlichen Aufwendungen anfallen und auf wieviel Personen diese verteilt werden.

Übersteigt die Gesamtsumme aus den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie den unter Nr. 1 – 4 genannten Zusatzkosten die obere Angemessenheitsgrenze von 125 % der durchschnittlich angemessenen mtl. Warmmiete für einen 1-Personen-Haushalt, kommt gem. § 42a Abs. 6 SGB XII für den übersteigenden Teilbetrag ein Anspruch aus der Fachleistung der Eingliederungshilfe in Betracht.

Der Gesetzgeber beabsichtigt mit der Einführung des § 113 Abs. 5 SGB IX, dass in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII Wohnkosten oberhalb der 125 %-igen Angemessenheitsgrenze nur dann als Leistung der Eingliederungshilfe übernommen werden, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen erforderlich ist.

Ferner ist zwischen Ihnen und den leistungsberechtigten Personen bei Bedarf ein Vertrag über von Ihnen erbrachte bzw. zur Verfügung gestellte Versorgungsleistungen abzuschließen (was wird der leistungsberechtigten Person konkret zu welchem Preis gewährt bzw. zur Verfügung gestellt).

Die hierfür konkret aufzuwendenden Kosten hat die leistungsberechtigte Person dann aus dem ihr gewährten Regelbedarf selbst zu bestreiten und an Sie zu zahlen, denn diese Aufwendungen sind als Bestandteil des Regelbedarf mit dessen Gewährung bereits abgegolten.

Gegen Vorlage entsprechend formulierter Abtretungserklärungen kommt auch eine Direktzahlung an Sie aus dem Leistungsanspruch der leistungsberechtigten Personen in Betracht, allerdings immer nur dann, wenn der Gesamtleistungsanspruch hierfür auch ausreicht.

Dieses dürfte insbesondere bei vorhandenem Einkommen z.B. dem Bezug einer Rente nicht immer der Fall sein, so dass die Leistungsberechtigten in diesen Fällen selbst z.B. durch Einrichtung entsprechender Daueraufträge oder Erteilung einer Einzugsermächtigung für die vertraglich vereinbarten Zahlungen verantwortlich sind.

## **Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen)**

### **Strukturelle Änderungen**

Die Eingliederungshilfe wird im Jahr 2020 vollständig aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöst und in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) integriert.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von überwiegend einrichtungszentrierten zu personenzentrierten Leistungen ausgerichtet. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderung orientiert sich künftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf. Die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe wird aufgehoben.

Bekanntlich ist seit mehreren Monaten das Land Niedersachsen als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe mit den Verbänden der Einrichtungen in Gesprächen über die Vereinbarung von Fachleistungspauschalen. Die zwischen den Trägern und dem Land Niedersachsen verhandelten Fachleistungspauschalen werden von mir übernommen.

### **Antragsverfahren - § 108 SGB IX**

Ab dem 01.01.2020 gilt das Antragsprinzip. Ein Bekanntwerden des Bedarfes auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach bisherigem Recht löst dann keinen Anspruch mehr auf Eingliederungshilfe aus. Die Leistungen werden ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Bedarf im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens ermittelt worden ist. Die bisherigen Bedarfsermittlungen sind dem Gesamtplanverfahren gleichzusetzen, sodass es einer besonderen Antragstellung für die Bewohner/innen Ihrer Einrichtung ab 01.01.2020 nicht bedarf.

Für Rückfragen zu den Themen existenzsichernde Leistungen und Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen) stehe ich Ihnen gerne unter den nachfolgend genannten Rufnummern zur Verfügung:

- existenzsichernden Leistungen: 05021/967-130
- Fachleistungen (Eingliederungshilfe): 05021/967- 205

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Vespermann



LANDKREIS NIENBURG/WESER · 31577 Nienburg

An die Leistungsberechtigten  
in stationären Wohnangeboten  
im LK Nienburg

**Fachdienst Sozialhilfe**

**Herr Hittmeyer**  
Zimmer: **105**

Telefon: 05021 967 130  
Fax: 05021 967 433  
E-Mail: sozialhilfe@kreis-ni.de  
Zeichen: 312-BTHG

Ihre Nachricht vom:  
Ihr Zeichen:

Nienburg, aktuelles Datum

**Neuregelung durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ab dem 01.01.2020;  
Hier: Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen**

Sehr geehrte/r Frau/Herr...,

Neben einer großen Anzahl von weiteren gesetzlichen Neuregelungen hat der Gesetzgeber mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) u.a. auch entschieden, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 durch eine Trennung der sogenannten Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen in den **besonderen Wohnformen** (so heißen ab dem 01.01.2020 die jetzigen stationären Einrichtungen) umfassend neu zu gestalten sind.

Erhalten Sie bisher diese beiden Leistungen „aus einer Hand“ vom Fachdienst Eingliederungshilfe, so werden ab dem 01.01.2020 die Fachleistungen wie bisher vom Fachdienst Eingliederungshilfe gewährt, während Sie die existenzsichernden Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zukünftig vom Fachdienst Sozialhilfe erhalten.

Ziel dieser Leistungstrennung ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern und diesen zu mehr Teilhabe und Selbstbestimmung zu verhelfen.

**Was bedeutet dies nun konkret für Sie bezüglich der existenzsichernden Leistungen?**

Ab 2020 muss jede/r Leistungsberechtigte selbst die ihm bisher vom Fachdienst Eingliederungshilfe neben der Fachleistung gewährten existenzsichernden Leistungen gesondert beim Fachdienst Sozialhilfe beantragen. Für die existenzsichernden

**Hausanschrift:**  
Kreishaus  
am Schloßplatz  
31582 Nienburg  
Tel. Zentrale: 05021 967-0

**Servicezeiten:**  
Mo. - Do. 8 bis 16 Uhr  
Fr. 8 bis 12 Uhr  
Bitte vereinbaren  
Sie einen Termin

**Regeln zur  
elektronischen  
Kommunikation  
unter:**  
www.kreis-ni.de

**Sparkasse Nienburg**  
Kto. 300 384 BLZ 256 501 06  
IBAN:  
DE21 2565 0106 0000 3003 84  
BIC: NOLADE21NIB

**Postbank Hannover**  
Kto. 86 92-304 BLZ 250 100 30  
IBAN:  
DE68 2501 0030 0008 6923 04  
BIC: PBNKDEFF



Leistungen habe ich einen Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe beigefügt. Sollten Sie nach meinen folgenden Ausführungen zu dem Ergebnis kommen, dass Sie (oder Ihr/e Betreute/r) Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben (hat), bitte ich Sie, den angefügten Antrag ausgefüllt und mit den erforderlichen Nachweisen versehen wieder so schnell wie möglich dem Fachdienst Sozialhilfe, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg zu übersenden.

Die existenzsichernden Leistungen setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen:

- Regelbedarf
  - Mehrbedarfe
  - Kosten der Unterkunft (& Heizung)
  - ggf. Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung
- = Gesamtbedarf

### **Regelbedarf - § 27a ff. SGB XII**

Während Ihnen bisher gem. § 27b SGB XII zur Sicherstellung Ihres notwendigen Lebensunterhalts ein sogenannter „Barbetrag“ sowie ein „Bekleidungs-geld“ gewährt wurden, erhalten Sie ab dem 01.01.2020 den Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 2 i.H.v. z.Zt. 382,- €.

Hiermit sind dann grundsätzlich all Ihre Aufwendungen für Nahrungsmittel und Getränke, Bekleidung, Gesundheitspflege, Haushaltsführung, Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit etc. pauschal abgegolten. Für größere Ausgaben, z.B. an Bekleidung o.ä. müssen Sie sich daher zukünftig Geld ansparen.

Bisher wurden Ihnen diese Leistungen durch den Einrichtungsträger gewährt und die Aufwendungen hierfür wurden dem Einrichtungsträger durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe erstattet.

Wollen Sie ab 2020 weiterhin entsprechende Leistungen direkt durch den Träger der gemeinschaftlichen Wohnform in Anspruch nehmen (z.B. Verpflegung, Reinigung o.ä.), so ist zwischen Ihnen und dem Träger der besonderen Wohnform vertraglich zu regeln, welche Leistungen dies konkret sind und welche Kosten hierfür von Ihnen an den Träger gezahlt werden müssen.

### **Mehrbedarfe - § 30 SGB XII**

Gem. § 30 SGB XII kann auch Anspruch auf verschiedene Mehrbedarfe bestehen, welche nachfolgend aufgeführt sind:

- Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung  
Menschen, die aufgrund einer Unverträglichkeit, einer Erkrankung oder aus sonstigen Gründen, einen Verpflegungsmehraufwand haben, wird ein entsprechender Mehrbedarf in angemessener Höhe bewilligt. Ein solcher Bedarf ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu belegen, entsprechende Vordrucke können Ihnen bei Bedarf von hier übersandt werden

- Mehrbedarf wegen Merkzeichen „G“  
Inhaber/innen eines Schwerbehindertenausweises (SBA) mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ erhalten einen pauschalen Mehrbedarf i.H.v. 17 % der Regelbedarfsstufe 2 (ggf. ist ein solcher SBA bzw. das Merkzeichen „G/aG“ von Ihnen beim Versorgungsamt zu beantragen)
- Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)  
Sie können selbst entscheiden, ob Sie an der gemeinschaftlichen Verpflegung in einer WfbM teilnehmen. Dieses müssen Sie ab 2020 jedoch selbst aus dem Ihnen zustehenden Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2 bezahlen. Sollten Sie sich entscheiden, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen, so wird Ihnen auf Vorlage eines entsprechenden Nachweises hierfür ein Mehrbedarf i.H.v. ca. 40,- € gewährt werden

### **Kosten der Unterkunft (& Heizung) - § 42a Abs. 5 SGB XII**

Bisher werden auch die Kosten für die Unterkunft (& Heizung) vom Träger der Eingliederungshilfe an den Einrichtungsträger gezahlt. Ab 2020 müssen jedoch alle Leistungsberechtigten selbst für die Kosten der Unterkunft (& Heizung) aufkommen und diese selbst direkt an den Träger der besonderen Wohnform leisten.

Zu diesem Zwecke müssen Verträge zwischen Ihnen und dem Träger der besonderen Wohnform geschlossen werden.

Als angemessene Kosten der Unterkunft (& Heizung) in der besonderen Wohnform können gemäß § 42a Abs. 5 SGB XII maximal die durchschnittlich angemessene monatliche Warmmiete für einen 1-Personen-Haushalt berücksichtigt werden.

- In der Stadt Nienburg sind dies 396,- €
- Im übrigen Landkreis Nienburg sind dies 390,- €

**WICHTIG:** Befindet sich die besondere Wohnform außerhalb des Landkreises Nienburg, ist die dann maßgebliche durchschnittlich angemessene monatliche Warmmiete für einen 1-Personen-Haushalt beim für den Standort der besonderen Wohnform örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu erfragen und hier mitzuteilen.

Unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen kommt eine Erhöhung der zuvor genannten Beträge um bis zu 25 % in Betracht (wichtig: die nachfolgend genannten Kosten müssen vertraglich gesondert ausgewiesen sein):

1. wenn ein zusätzlicher Zuschlag für die Möblierung des persönlich genutzten Wohnraums (nicht der gemeinschaftlich genutzten Wohnraum) zu leisten ist
2. wenn zusätzlich Kosten für Haushaltsstrom, Instandhaltungskosten für die Wohnräume oder die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten (z.B. Waschmaschinen, Herde, Kühlschränke oder Spülmaschinen in den gemeinschaftlich genutzten Räumen) zu leisten sind
3. wenn zusätzlich Gebühren für Telefon, Internet oder Fernsehen zu leisten sind oder
4. wenn zusätzliche Wohn- und Wohnnebenkosten zu leisten sind und diese im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind

Die zusätzlichen Aufwendungen nach den Nummern 2 – 4 sind zudem nach der Anzahl der in einer baulichen Wohnung lebenden Personen gleichmäßig aufzuteilen, es muss daher aus dem zwischen Ihnen und dem Träger der besonderen Wohnform geschlossenen Vertrag hervorgehen, welche Gesamtkosten für diese zusätzlichen Aufwendungen anfallen und auf wieviel Personen diese verteilt werden.

Übersteigt die Gesamtsumme aus den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie den unter Nr. 1 – 4 genannten Zusatzkosten die obere Angemessenheitsgrenze von 125 % der durchschnittlich angemessenen mtl. Warmmiete für einen 1-Personen-Haushalt, kommt unter Umständen gemäß § 42a Abs. 6 SGB XII für den übersteigenden Teilbetrag ein Anspruch aus der Fachleistung der Eingliederungshilfe in Betracht.

### **Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung - § 32 SGB XII**

Sollten Sie einen freiwilligen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung leisten oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen kranken- und pflegeversichert sein, so werden die hierfür erforderlichen Beiträge im notwendigen Umfang bei Ihrer Bedarfsberechnung berücksichtigt.

### **Gesamtbedarf**

Der für Sie maßgebliche monatliche Gesamtbedarf errechnet sich durch Addition der zuvor genannten einzelnen Bedarfstatbestände.

Dem wie vorstehend beschrieben ermittelten Gesamtbedarf ist das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gegenüberzustellen.

### **Einkommen und Vermögen - §§ 82, 90 SGB XII**

#### Einkommen

Hierzu zählt u.a. die Ihnen eventuell gewährte Rente, das Kindergeld und das von Ihnen erzielte Einkommen aus einer Beschäftigung in einer WfbM. Das Einkommen aus einer Beschäftigung kann noch um Beiträge für bestimmte Versicherungen oder Sparverträge bereinigt werden (welche hierfür konkret in Frage kommen, wird mit den Ihnen übersandten Antragsformularen abgefragt).

Bisher hat der Träger der Eingliederungshilfe die für Sie gegebenenfalls gezahlte Rente direkt vom Rententräger auf sich übergeleitet, sie sich also von dort erstatten lassen, da der Träger der Eingliederungshilfe auch für Ihren Lebensunterhalt aufgekommen ist.

Durch die ab dem 01.01.2020 vorgenommene Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen liegen die Voraussetzungen für eine solche Überleitung jedoch nicht mehr vor, weswegen die Rente ab 2020 wieder direkt an Sie gezahlt werden wird.

#### **WICHTIG:**

Zu diesem Zweck ist es zwingend erforderlich, dass Sie über ein Girokonto verfügen, auf welches dann die Rente, das Kindergeld und die von hier für Sie zu gewährenden existenzsichernden Leistungen überwiesen werden können. Falls Sie aktuell nicht über ein Girokonto verfügen, richten Sie bitte umgehend ein solches bei einem Geldinstitut

Ihrer Wahl ein, auf das ab 2020 dann die Ihnen zustehenden existenzsichernden Leistungen, aber auch Ihre übrigen vorhandenen Einkünfte wie z.B. Rente, Kindergeld oder Verdienst aus Beschäftigung in einer WfbM überwiesen werden können.

Teilen Sie dem für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger aus diesem Grund bitte frühzeitig Ihre Bankverbindung mit. Verwenden Sie hierfür bitte den angefügten Vordruck und übersenden Sie diesen dann bitte ausgefüllt an den für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger.

Bei der für Sie zuständigen Familienkasse beantragen Sie bitte ebenso frühzeitig die Abzweigung des Kindergeldes direkt an Sie gemäß § 74 EStG, sofern ein entsprechender Anspruch gegeben ist.

Gegen Vorlage entsprechend formulierter Abtretungserklärungen kommt auch eine Direktzahlung z.B. der Kosten der Unterkunft an die Leistungserbringer aus Ihrem Leistungsanspruch in Betracht, allerdings immer nur dann, wenn der Gesamtleistungsanspruch hierfür auch tatsächlich ausreicht.

Dieses dürfte insbesondere bei vorhandenem Einkommen z.B. dem Bezug einer Rente, nicht immer der Fall sein, so dass Sie in diesen Fällen selbst durch Einrichtung entsprechender Daueraufträge oder Erteilung einer Einzugsermächtigung zugunsten des Leistungserbringers für die vertraglich vereinbarten Zahlungen verantwortlich sind.

#### Vermögen

Verfügen Sie über Ersparnisse oder sonstige geldwerte Leistungen (z.B. Aktien o.ä.) von mehr als 5.000,- €, so haben Sie den 5.000,- € übersteigenden Anteil dieses Vermögens zunächst zur Bestreitung Ihres Gesamtbedarfs einzusetzen.

**Welche Änderungen kommen ab 2020 bezüglich der Gewährung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe auf mich zu?**

#### **Strukturelle Änderungen**

Die Eingliederungshilfe wird im Jahr 2020 vollständig aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöst und in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) integriert.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von überwiegend einrichtungszentrierten zu personenzentrierten Leistungen ausgerichtet. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderung orientiert sich künftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf. Die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe wird aufgehoben.

Seit mehreren Monaten ist das Land Niedersachsen als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Einrichtungen in Gesprächen über die Vereinbarung von Fachleistungspauschalen. Über die sich konkret ergebenden Fachleistungspauschalen erhalten Sie zum 01.01.2020 einen Leistungsbescheid.

## **Antragsverfahren - § 108 SGB IX**

Ab dem 01.01.2020 gilt das Antragsprinzip. Ein Bekanntwerden des Bedarfes auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach bisherigem Recht löst dann keinen Anspruch mehr auf Eingliederungshilfe aus. Die Leistungen werden ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Bedarf im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens ermittelt worden ist. Die bisherigen Bedarfsermittlungen sind dem Gesamtplanverfahren gleichzusetzen, sodass es einer besonderen Antragstellung ab 01.01.2020 durch Sie nicht bedarf.

## **Gesamtplanverfahren und Barbetrag - § 117 ff. SGB IX**

Unter Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten ist der individuelle Bedarf zu ermitteln. Die Bedarfsermittlung muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz durchführen. In einer Gesamtplankonferenz beraten der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungsberechtigten und beteiligte Leistungsträger gemeinsam auf der Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsermittlung

- die Wünsche der Leistungsberechtigten
- den Beratungs- und Unterstützungsbedarf
- die Erbringung der Leistungen

Soweit die Beratung über die Erbringung der Leistungen den Lebensunterhalt betrifft, umfasst sie den Anteil, der als Barmittel verbleiben soll. Ich gehe davon aus, dass Sie über die Barmittel frei entscheiden möchten. Das Land Niedersachsen hat zur Bemessung der Barmittel ein verkürztes Gesamtplanverfahren entwickelt, das den Trägern der Eingliederungshilfe noch zur Verfügung gestellt werden soll. Hierüber erhalten Sie noch ein gesondertes Schreiben von mir.

## **Einkommen und Vermögen - § 135 ff. SGB IX**

Die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bezug von Eingliederungshilfe wird verbessert. Einkommen und Vermögen der Ehe- und Lebenspartner/-innen zählt bei der Bedarfsfeststellung ab 2020 nicht mehr. Bislang galten Partner als Teil einer „Bedarfsgemeinschaft“ bei der das Einkommen und Vermögen beider Partner herangezogen wurde, bevor Leistungen erbracht wurden.

### Einkommen

Grundsätzlich sind für die Ermittlung eines Beitrages zu der Eingliederungshilfe die Einkünfte des Vorjahres maßgeblich. Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erheblich Abweichung zu den Einkünften des Vorjahres besteht, sind die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres zu berücksichtigen.

Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen überwiegend

- aus einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Beschäftigung erzielt wird und die Jahressumme von derzeit jährlich 31.059,- € übersteigt
- aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und die Jahressumme von derzeit jährlich 27.405,- € übersteigt.
- aus Renteneinkünften erzielt wird und die Jahressumme von derzeit jährlich 21.924,- € übersteigt.

Wenn das Einkommen die obigen Beträge übersteigt, ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von zwei Prozent des den Betrag übersteigenden Betrages als monatlicher Beitrag aufzubringen.

### Vermögen

Der Vermögensfreibetrag wird deutlich erhöht. Ab 2020 wird der Vermögensfreibetrag auf rund 55.810,- € angehoben. Dieser Betrag bezieht sich lediglich auf Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen und nicht gleichzeitig auf existenzsichernde Leistungen oder auf Hilfen zur Pflege. Bei diesen Leistungen gelten andere und zum Teil deutlich niedrigere Grenzen. Nicht zum Vermögen zählen z. B. Altersvorsorge (Riester-Rente), gespartes Geld zur Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung.

Für Rückfragen zu den Themen existenzsichernde Leistungen und Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen) stehe ich Ihnen gerne unter den nachfolgend genannten Rufnummern zur Verfügung:

- Existenzsichernde Leistungen: 05021/967-130
- Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen): 05021/967-205

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hittmeyer

Anlagen:

- Antrag auf Gewährung existenzsichernder Leistungen für die Zeit ab dem 01.01.2020
- Vordruck Mitteilung Bankverbindung an den Rentenversicherungsträger